

# SITZUNGSVORLAGE DER STADT NETTETAL



Nr. 636/2009-14/1

**Betreff:** Verwendung des städtischen Anteils an der Goerigk-Stiftung  
**Vorlage:** öffentlich  
**Datum:** 16.02.2011  
**Federführend:** 1. BG

## Beratungsverlauf:

Gremium	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2011	Ö

## Beschlussvorschlag:

Die Anträge der Fraktion WIN werden zurückgewiesen.

## Begründung der Vorlage:

Nach Versendung der Beschlussvorlage Nr. 636/2009-14 zu dieser Sitzung ging in der Verwaltung ein weiteres Schreiben der Fraktion WIN mit Datum vom 15.02.2011 ein, in dem der Vorsitzende der Fraktion 13 Anträge ankündigt (**Anlage 1**) und eine Abschrift der Originalsatzung der Privat-Stiftung Goerigk vom 17.12.1995 vorlegt (**Anlage 2**).

Des Weiteren kam es über den Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde St. Clemens, Herrn Pastor Benedikt Schnitzler, zu einem Schriftwechsel zwischen dem Ehemann der Testamentsvollstreckerin, Herrn Leo Frenken und dem Bürgermeister der Stadt Nettetal (siehe **Anlage 3**). Weiterhin wurde von der Stadt Nettetal vom Amtsgericht Nettetal als zuständiges Nachlassgericht eine Kopie des Gesamttestaments angefordert, das ebenfalls als **Anlage 4** beigefügt ist.

Im Folgenden wird zunächst unter „Zusammenfassung und weiteres Vorgehen“ der Tagesordnung für die Beratung im Ausschuss strukturiert.

Danach wird auf die Anträge der WIN-Fraktion eingegangen und zu den einzelnen Punkten die Stellungnahme der Verwaltung vorgenommen.

## Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

- Nach dem eindeutigen Wortlaut des insofern ausschlaggebenden Testaments der Josefa Goerigk ist die Stadt Nettetal verpflichtet, den nach Beendigung der stiftungsähnlichen Einrichtung ihr zugeflossenen Anteil bis Ende 2012 zu verwenden. Die möglichen Verwendungszwecke sind dabei im Testament festgelegt. Hieran hat sich der nunmehr zuständige Rat bei seiner Verwendungsentscheidung zu orientieren.
- Die Satzung der abzuwickelnden stiftungsähnlichen Einrichtung ist hierfür nicht ausschlaggebend.  
Die bislang in den Akten allein enthaltene Entwurfsfassung unterscheidet sich im Übrigen auch nicht in rechtlich relevanter Weise hinsichtlich des Satzungszweckes von der endgültigen Fassung. Während der Entwurf noch vermeintlich klarstellende Ergänzungen „z.B. Kindergärten, Alten- und

Krankeneinrichtungen, Pflegedienste u.Ä.“ enthielt, gibt die endgültige Fassung die testamentarische Bestimmung nur im Wortlaut wieder: „Der Zinserlös soll 15 Jahre lang jährlich für soziale und gemeinnützige Zwecke in Kaldenkirchen ausgegeben werden, wobei der Schwerpunkt der Ausgaben bestimmt ist für ARME, BEDÜRFTIGE, HILFLOSE; KRANKE u.ä.“ Unstreitig handelt es sich bei Kindergärten um gemeinnützige Einrichtungen die gefördert werden können. Auch die Herausnahme von Alteneinrichtungen als Beispiel führt sicher nicht dazu, dass Zuwendungen hierfür zweckwidrig wären.

Somit bestehen verwaltungsseitig auch in Bezug auf die endgültige Stiftungssatzung keine Bedenken an der Mittelverwendung in den zurückliegenden 15 Jahren.

- Insbesondere die nun vorliegende Originalsatzung macht deutlich, dass die Sozialamtsleitung lediglich in Vertretung für die Stadt Nettetal Mitglied der Stiftungsleitung sein sollte; wörtlich heißt es in der Präambel „Stadt Nettetal (Sozialamtsleitung)“. Die Vertretung der Stadt obliegt grundsätzlich zunächst dem Bürgermeister. Dieser kann bestimmen, wer dann in Person Aufgaben wahrnimmt. Aus der Gesamtschau des Testaments wird allerdings deutlich, dass erwartet wurde, dass die entsandte Person, die im Übrigen auch vertreten werden konnte, einen fachlichen Bezug zur Stiftungsaufgabe haben soll. Das ist bei dem seit 2004 zuständigen Mitarbeiter der Fall (siehe dazu näher unten) und wurde weder von der Stiftungsleitung noch der Erblasserin gerügt.
- Der in Bezug genommene Beschlussvorschlag aus der Vorlage 636/2009-14 beinhaltete die Verweisung der Angelegenheit zur weiteren Beratung an die Fraktionen. In der Begründung wurde dargelegt, dass die Verwaltung unabhängig von eigenen Verwendungsideen an einer Verwendung der Mittel interessiert ist, die dem Willen der Erblasserin entspricht und von einem breiten Konsens in Kaldenkirchen getragen ist.  
Aus Sicht der Verwaltung führen die umfangreichen Anträge der WIN-Fraktion diesbezüglich zu keiner anderen Bewertung, weshalb auch deren Ablehnung empfohlen wird.
- Unabhängig von diesen Anträgen bemüht sich die Verwaltung gemeinsam mit der Pfarre St. Clemens um eine Einbindung der Testamentsvollstreckerin und deren Ehemann. Zuvor war ein Gesprächsangebot des Ersten Beigeordneten nicht angenommen worden.  
Wie aus dem anliegenden Schriftwechsel ersichtlich ist, bestehen über die weitere Verfahrensweise in Bezug auf den städtischen Anteil keine grundsätzlichen Divergenzen. Der Ehemann der Testamentsvollstreckerin erwartet die Verwendung der Mittel durch Beschlüsse des Rates. Grundlage dieser Beschlüsse soll eine an den Testamentsbestimmungen ausgerichtete Richtlinie sein. Die Mittel sollen im Haushalt ausgewiesen werden. Gegen diesen Vorschlag bestehen aus Sicht der Verwaltung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sieht die Verwaltung wie oben dargelegt die Notwendigkeit, für diese Regelung eine zeitliche Befristung vorzusehen und die endgültige Mittelverwendung in einem überschaubaren Zeitraum vorzunehmen. Hierbei kann aus Sicht der Verwaltung die Testamentsvollstreckerin eingebunden werden.
- Ein Gespräch zwischen den Zahlungsempfängern (Kath. Pfarrgemeinde und Stadt) und dem Ehepaar Frenken ist nach den Beratungen im HFA vorgesehen. Hierüber wird dann ergänzend für die Fraktionsberatungen berichtet.

### **Anträge WIN-Fraktion**

Herr Siemes bittet für die WIN-Fraktion um getrennte Abstimmung zu den einzelnen Anträgen und begründet diese im Wesentlichen wie folgt:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss möge die vorgelegte Kopie der Originalurkunde zur Kenntnis nehmen, da die Verwaltung lediglich einen Entwurf vorgelegt habe.*

Die Originalurkunde oder eine entsprechende Abschrift hat sich bedauerlicherweise nicht in den Verwaltungsunterlagen befunden. Die Verwaltung hat diejenige Kopie vorgelegt, die sich in der Handakte im betreffenden Fachbereich befand. Hierbei handelte es sich um einen Entwurf der Satzung, nicht jedoch die endgültige Fassung.

Gegen die Bezugnahme auf die nunmehr vorgelegte Kopie gibt es selbstverständlich keine Bedenken.

Zutreffend ist, dass sich der Vorsitzende der WIN-Fraktion an den Ersten Beigeordneten mit Emailschriften vom 18.08.2010 gewandt hatte. Hierauf erhielt er auch eine schriftliche Antwort.

In mehreren nachfolgenden Gesprächen ist dem Faktionsvorsitzenden vom Ersten Beigeordneten erläutert worden, dass die Verwaltung nach Auflösung der Privat-Stiftung und Erhalt der Zuwendung eine Vorlage über die Verwendung des städtischen Anteils am Stiftungskapital in den Rat einbringen werde. Diese Vorlage solle dann von den Fraktionen beraten werden, die gerne auch eigene Vorschläge unterbreiten könnten.

In diesem Zusammenhang, so die Zusicherung, würden auch die notwendigen Unterlagen beigelegt. Hiermit hatte sich Herr Siemes einverstanden erklärt und seitdem auch nicht mehr auf die Übermittlung entsprechender Unterlagen gedrungen.

**Eine Erweiterung des Beschlussvorschlages ist jedenfalls entbehrlich, da selbstverständlich mit der Versendung dieser Ergänzungsvorlage auch die Originalurkunde zur weiteren Beratung an die Fraktionen überweisen wird.**

2. *Die WIN-Fraktion trägt vor, die o.g. Ausgangsvorlage Nr. 636/2009-14 sei zu Ziffern 1. und 2. inhaltlich falsch, da die Verwaltung von der ursprünglichen Entwurfsfassung der Stiftungssatzung ausgegangen sei, und begehrt eine entsprechende Feststellung durch den Haupt- und Finanzausschuss.*

Zunächst ist anzumerken, dass Ausschüsse und Rat über Beschlussvorschläge abstimmen und nicht über die inhaltliche Begründung einer Vorlage. Mit ihrem Beschlussvorschlag bittet die Verwaltung den Ausschuss um Überweisung an die Fraktionen und nicht um Kenntnisnahme der Ziffern 1. und 2. Wie dargelegt wird mit dieser Ergänzungsvorlage auch auf die Originalsatzung Bezug genommen.

Weiterhin ist Gegenstand der weiteren Beratung die Verwendung des der Stadt Nettetal Anteils des Stiftungskapitals. Alleinige Entscheidungsgrundlage hierfür ist das Testament der Erblasserin und nicht die Satzung der aufzulösenden stiftungsähnlichen Einrichtung.

Darüber hinaus ist eine Verwendung der Mittel, wie sie in der Vorlage dargelegt wird, vom Willen der Erblasserin umfasst. Der Erlös sollte nämlich für soziale und gemeinnützige Zwecke in Kaldenkirchen ausgegeben werden. Bei Kindergärten, Alten- und Pflegeeinrichtungen oder entsprechenden Institutionen oder Vereinen dürfte es sich unstreitig um solche Adressaten handeln. Unter Ziffer 9. ihrer letztwilligen Verfügung legt Frau Goerigk außerdem fest, dass das Stiftungskapital nach 15 Jahren auch an „weitere soziale Einrichtungen“ ausgekehrt werden könne, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

**Für den beantragten Beschluss gibt es daher keinen Anlass.**

3. **Auch der dritte Antrag der WIN-Fraktion, der Ausschuss möge feststellen, dass die Zinserlöse nicht entsprechend des Stiftungszwecks verwendet worden seien, ist zurückzuweisen.**

Maßgeblich für eine zweckgebundene Verwendung der Mittel ist der Wille der Erblasserin, wie er sich aus dem veröffentlichten Testament ergibt (s. o. unter Ziffer 2.). Die Satzung der Stiftung gibt den Wortlaut des Testamentes wieder.

Bei der Verwendung der Mittel für Anschaffungen oder Projekte von Kindergärten oder Schulen, für Einsatzmittel oder Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr oder von Sozialverbänden ist der Stifterwille berücksichtigt worden. Es handelte sich durchweg um die Förderung sozialer Belange, die beispielsweise in den Kindergärten oder im Schülercafé oftmals sogar ganz überwiegend sozial Benachteiligten zugute kommen, die zuhause nicht über vergleichbare Möglichkeiten des Spielens oder der Teilnahme an einer geregelten Verpflegung verfügen. Allen Ausgaben gemein ist, das sie für einen sozialen Zweck bestimmt waren.

4. **Für die begehrte Feststellung der „soliden Finanzierung des Mensabaus“ besteht entgegen der Auffassung der WIN-Fraktion ebenfalls kein Anknüpfungspunkt.**

Bei dem Vorschlag der Verwaltung zur Verwendung der Mittel handelt es sich um eine erste Anregung, die in den Meinungsbildungsprozess der Fraktionen einfließen soll. Eine Verwendung dort wäre, wie der Ursprungsvorlage entnommen werden kann, ohne Zweifel zulässig und würde Mittel für anderweitige soziale und gemeinnützige Zwecke freigeben, die dann auch ohne die zeitliche Bindung der Zwei-Jahres-Frist einer sinnvollen Bestimmung zugeführt werden könnten. Mit der Anregung, die ausdrücklich nicht Gegenstand des Beschlussvorschlages ist, wollte die

Verwaltung lediglich eine Möglichkeit aufweisen, wie die Mittel rechtssicher verwendet werden können, die Fristbindung erfüllt wird und dennoch ein langfristiger Nutzen – eben in Form der kostenfreien Nutzung – entstehen kann. Dass die Baukosten im Wirtschaftsplan des NetteBetriebes bereits ausgewiesen sind, führt nicht dazu, dass hierzu nicht auch Drittmittel verwendet werden dürfen.

Die vom Fraktionsvorsitzenden geäußerten Verdachtsmomente entbehren jeder Grundlage. Beschlüsse der ordentlichen Ausschüsse und des Rates sollten im Übrigen nicht für derartige Vermutungen herhalten müssen.

**5. und 6. Mit ihren Anträgen zu Ziffern 5. und 6. verkennt die WIN-Fraktion, dass weder das Testament noch die Satzung der Privat-Stiftung eine Entscheidungsbefugnis für die Verwendung des Zinserlöses auf den Sozialamtsleiter übertragen.**

Die letztwillige Verfügung der Erblasserin legt fest, dass eine stiftungsähnliche Einrichtung entstehen solle, die von Frau Frenken, dem jeweiligen Pfarramtsleiter (oder einem Vertreter) sowie dem Leiter des Sozialamts geführt (wörtlich: „geleitet“) werden solle. Im nachfolgenden Satz bestimmt Frau Goerigk, wie der jährliche Erlös aus der Anlage des Stiftungskapitals zu verwenden sei. Weitergehende Festlegungen enthält das Testament nicht.

Auch die Satzung bildet keine Grundlage für den beabsichtigten Beschluss der WIN-Fraktion. Lediglich § 5 der Satzung konkretisiert den Stifterwillen dahingehend, dass die Verteilung der Zinsen auch über verschiedene örtliche Organisationen erfolgen „kann“. Der Verteilungsschlüssel musste durch die Stiftungsleitung jährlich bestimmt werden.

§ 7 Satz 3 und 4 der Satzung regeln die Vertretung der jeweilig benannten Leiters. So ist es zulässig gewesen, zur Teilnahme an den Sitzungen der Stiftungsleitung einen „beschlussfähigen Vertreter“ zu entsenden.

Mit dem krankheitsbedingten Ausscheiden des seinerzeitigen Sozialamtsleiters Herrn Heerstraß und der dort entstandenen Vakanz hatte sein für das Sachgebiet Jugend, Sport und Senioren zuständiger Vertreter, Herr Peuten – mit Kenntnis und Billigung der gesamten Stiftungsleitung – die Vertretung in der Stiftungsleitung für die Stadt Nettetal übernommen.

Aufgrund einer Organisationsuntersuchung wurde dann Herr Peuten zum neu gebildeten Fachbereich Schule, Familie, Jugend und Sport versetzt, wobei das Sachgebiet Jugend, Sport in den FB 40 übertragen wurde. Die Weiterführung der Vertretungsregelung bot sich danach an, da Herr Peuten bereits vor seinem Wechsel alle Stiftungsangelegenheiten in der Stadt (Bongartz-Stiftung, van-der-Upwich-Stiftung) betreute und er somit die Betreuung der Stiftungen bündeln konnte.

Begünstigte des inzwischen ausgekehrten Stiftungskapitals nach Ablauf von 15 Jahren ist nach Ziffer 9. des Testamentes zu 1/3 die „Stadt Nettetal“. Auf die Stadt wird auch im Rubrum der Satzung verwiesen: „... der Stadt Nettetal (Sozialamtsleitung) ...“.

Alle diese Bestimmungen vermitteln dem Sozialamtsleiter – entgegen der Auffassung der WIN-Fraktion – keine ausdrückliche Entscheidungsbefugnis über die Verteilung der Zinsen oder des anteiligen Stiftungskapitals. Die Fraktion übersieht dabei auch, dass der „Sozialamtsleiter“ keine Person ist, die die Stadt Nettetal vertritt. Die Vertretungsbefugnis obliegt dem Bürgermeister sowie im Verhinderungsfalle dem allgemeinen Vertreter.

Die Beschlussvorschläge zu 5. und 6. würden demnach auf unzulässige Weise in die Vertretungsregelungen und Organisationshoheit des Bürgermeisters eingreifen. Wen der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung bei der Entscheidung über die Verteilung des Stiftungskapitals einbeziehen möchte, ist durch den Beschlussvorschlag zur Ausgangsvorlage Nr. 636/2009-14 hinreichend dargetan. Damit liegt die Entscheidungskompetenz allein beim Rat der Stadt Nettetal. Wie dessen Beschlüsse verwaltungsseitig vorbereitet werden, entscheidet der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung.

Die Verwaltung verwahrt sich daher auch ausdrücklich gegen den Eindruck, sie habe gegen den Willen der Erblasserin oder den Stiftungszweck verstoßen.

**7. Sinnvollen Vorschlägen aus der Bürgerschaft zur Verwendung des Stiftungskapitals wird sich die Verwaltung nicht verschließen. Die Fraktionen und ihre von den Bürgern entsandten Mitglieder sind von der Gemeindeordnung vorgesehene und auch geeignete**

## **Personen dafür.**

### **8. Für die unter Ziffer 8. gewollte nochmalige eindeutige Festlegung des Stiftungszwecks gibt es keinen Grund.**

Die Zinserlöse sind bisher dem Willen der Erblasserin entsprechend verwendet worden. Anhaltspunkte dafür, dass dies bei der Verwendung des Stiftungskapitals nicht der Fall sein wird, sind nicht ersichtlich. Die Verwaltung hat keinen Anlass zu vermuten, der Rat würde sich trotz voller Kenntnis der Bestimmungen in der letztwilligen Verfügung darüber hinwegsetzen.

Außerdem sind Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses keine von dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Mittel zur Betonung eines ehemals geäußerten Willens einer Erblasserin in ihrem Testament.

### **9. Wie das eingegangene Stiftungskapital zu verbuchen ist, obliegt der Kämmerei und ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Selbstverständlich wird eine Ausweisung erfolgen, die es dem Rat ermöglicht, Kapital und Zinserträge eindeutig zuzuordnen.**

### **10. Die von der WIN-Fraktion angesprochene „zeitliche Streckung“ für die Verwendung des Stiftungskapitals verstößt gegen den ausdrücklichen – und damit auch nicht auslegungsbedürftigen – Willen der Erblasserin. Diese hat unter Ziffer 9. angeordnet, dass das Kapital innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung der Stiftung verwendet werden „muß“.**

Eine über den Willen der Erblasserin hinausgehende Fortsetzung der Stiftung ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts „Nach 15 Jahren ist die Einrichtung aufzulösen.“ unmöglich. Auch eine nachwirkende Kompetenz der Stiftungsleitung besteht nicht. Auch eine zeitlich uneingeschränkte Einbehaltung des Kapitals läuft dem Testament zuwider und ist sowohl aus zivilrechtlichen wie auch strafrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Wegen der kaum auslegungsfähigen bindenden Bestimmungen der Erblasserin ist hier auch nur ein eingeschränkter Raum für eigene Interpretationen der Testamentsvollstreckerin oder ihres Ehemannes.

Eine Änderung der Satzung widerspricht ebenso dem Testament der Frau Goerigk und ist auch wegen der Abwicklung der Stiftung sinnlos.

### **11. Über die Verwendung der städtischen Zinserlöse wird die Stiftungsleitung bzw. die Testamentsvollstreckerin nachgehend informiert, soweit dies bisher nicht geschehen ist.**

### **12. Die Schritte zur Auflösung der Stiftung werden von der hierfür verantwortlichen Pfarre St. Clemens umgesetzt.**

In der letzten Sitzung der Stiftungsleitung am 22.02.2010 wurde in Anwesenheit des Ersten Beigeordneten einvernehmlich festgelegt, dass das Stiftungskapital von Herrn Tempels als Vertreter der Katholischen Pfarre Kaldenkirchen an die drei Begünstigten aus dem Testament der Frau Goerigk ausgekehrt werden solle. Danach sollte die Stiftung aufgelöst werden.

Einen aus formellen Gründen notwendigen entsprechenden Beschluss werden die Testamentsvollstreckerin Frau Frenken, Herr Pastor Schnitzler für die Pfarre St. Clemens Kaldenkirchen und der Vertreter der Stadt Nettetal fassen.

### **13. Für die unter Ziffer 13. geäußerte Bitte an die Katholische Pfarre in Kaldenkirchen und den örtlichen Caritasverband besteht kein Anlass.**

Zu keinem Zeitpunkt hat die Stadtverwaltung beabsichtigt, ihren „maroden Haushalt“ mit dem Stiftungskapital zu finanzieren. Der Stifterwillen wird durch das Testament hinreichend deutlich und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

In dieser Form an die weiteren Begünstigten heranzutreten, zeugt von deutlichem Misstrauen gegenüber der Pfarre und der Stadtcaritas, wozu die Verwaltung nicht den geringsten Anlass hat. Ein Gespräch mit dem Ersten Beigeordneten hat der Ehemann der Testamentsvollstreckerin übrigens vor kurzem schlichtweg abgelehnt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Vorlage Nr. 636/2009-14 verwiesen.

**Anlagen:**

1. Antragsschreiben der Fraktion WIN vom 15.02.2011
2. Satzung der Privat-Stiftung Goerigk vom 17.12.1995
3. Faxbrief des Leo Frenken vom 17. Februar 2011, Antwortschreiben des BM v. selben Tag
4. Öffentliches Testament der Josefa Goerigk